

Merkblatt

Beihilfen 2024 für die Außenmechanisierung im Grünland, Acker- und Futterbau



Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung Nr. 27 vom 10. Jänner 2023.

Begünstigte:

- Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragen sind.
- Mitglieder von Maschinenringen und zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe (mit rechtlicher Grundlage, z.B. Genossenschaften, usw.).

Von der Förderung ausgeschlossen:

- Fraktionen und Agrargemeinschaften;
- Vorhaben mit Tötung des Ankaufs oder Rechnungsstellung (auch Akontorechnung oder Vertrag!) vor dem Einreichdatum des Gesuches;
- gebrauchte Maschinen und Geräte.

Zweckbestimmung u. Veräußerungsverbot:

- Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Antragsteller, die Zweckbestimmung ab Datum der Endauszahlung für 5 Jahre beizubehalten;
- bei Förderungen im Rahmen von Maschinenringen und zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben muss der Betrieb mindestens 40 überbetriebliche Arbeitsstunden abrechnen, davon mindestens 15 Stunden mit der geförderten Maschine, und zwar jährlich für die Dauer der Zweckbestimmung.

Art der Beihilfe:

- Beiträge in einem Ausmaß von 20% für Betriebe mit mindestens 40 Erschwernispunkten und 30% für Betriebe mit mindestens 75 Erschwernispunkten des anerkannten Höchstpreises, ohne MwSt.

Antragstellung:

- Die Annahme der vollständig ausgefüllten Anträge erfolgt im Zeitraum von **1.01.2024 bis 31.03.2024** und zwar ausschließlich durch Zusendung derselben mittels PEC an die PEC-Adresse des Amtes lamagr.bio@pec.prov.bz.it. Beizulegen sind ein Kostenvoranschlag des Vorhabens und die gültige Kopie eines Erkennungsdokumentes.

Bearbeitung der Anträge:

- Das Amt bestätigt mittels PEC die Einreichung des Antrags und das Ergebnis der Überprüfung.
- Unvollständige Anträge oder Anträge, welche nicht alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, müssen innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung vervollständigt werden. Nicht fristgerecht vervollständigte Anträge werden von Amts wegen archiviert.
- Bei vollständigen und den Förderkriterien entsprechenden Anträgen muss der Ankauf der Maschinen und Anlagen innerhalb des Jahres der Antragstellung getätigt werden. Erfolgt der Ankauf nicht innerhalb des Jahres der Antragstellung, so darf man für dieselbe Maschine in den darauffolgenden zwei Jahren keinen weiteren Beihilfeantrag mehr einreichen.

Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen:

- Das landwirtschaftliche Unternehmen muss mindestens 2 Hektar Wiese oder Wechselwiese bearbeiten.
- Im Jahresdurchschnitt muss der Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Futterfläche bzw. der Höchstviehbesatz, wie er gemäß der geltenden Fassung des Handbuchs für das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen berechnet wird, eingehalten werden:

Tabelle 1

Durchschnittliche Meereshöhe der Futterflächen und entsprechende Höhenschwernispunkte (HP)	Zulässiger maximaler GVE-Besatz (Jahresdurchschnitt)
bis 1.250 m (22 HP)	2,5 GVE/ha
1.250m – 1.500 m (23 – 29 HP)	2,2 GVE/ha
1.500 m – 1.800 m (30 – 39 HP)	2,0 GVE/ha
über 1.800 m (40 HP)	1,8 GVE/ha

- gleiche Maschinen und Geräte werden nur alle 15 Jahre zur Förderung zugelassen, außer bei Brandfällen und Fällen von Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, für Mähmaschinen gilt eine 10-Jahresfrist.
- Die Mindestinvestition beträgt 5.000,00 €, ohne MwSt.



Für jedes Gesuch wird ein einheitlicher Projektcode (CUP) mitgeteilt. Dieser muss auf sämtlichen für die Abrechnung vorgelegten Ausgabenbelegen aufscheinen. Deshalb dürfen die Rechnungen und Zahlungsbelege erst **nach** der Mitteilung des CUP ausgestellt werden.

Liste der zugelassenen Vorhaben

Maschinenart	Mindestvoraussetzungen bei Einzelbetrieben (1)	Einzelbetriebe unter 40 Punkten	Einzelbetriebe mit mindestens 40 und unter 75 Punkten	Einzelbetriebe mit mindestens 75 Punkten	Maschinenringe u. zusammengeschlossene landw. Betriebe	Anerkannte Höchstpreise
		Jede Maschinenart kann nur einmal innerhalb von 15 Jahren je Betrieb gefördert werden, Mähmaschinen innerhalb von 10 Jahren				
Transporter oder zweiachsige Mähgeräte (2)	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		80.000,00 €
Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		30.000,00 €
Heuschwader für Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		10.000,00 €
Heuwender für Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		10.000,00 €
Heuschieber für Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		10.000,00 €
Aufbauheulader	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		25.000,00 €
Aufbaugüllefass mit Hochdruckpumpe					20%	20.000,00 €
Güllefass gezogen nur mit Schleppschlauch, Acker- o. Wieseninjektor					20%	50.000,00 €
Sämaschine und Feldspritzen					20%	15.000,00 €
Setzmaschine					20%	15.000,00 €
Heupresse					20%	45.000,00 €

(1) Für Maschinen, die im Rahmen eines Maschinenringes oder zusammengeschlossener landwirtschaftliche Betriebe eingesetzt werden, gilt als Mindestvoraussetzung die Bearbeitung von mindestens 2 ha Wiese, Acker oder Ackerfutterbau.

(2) Transporter oder zweiachsige Mähgeräte sind landwirtschaftliche Traktoren für die Heuernte mit einem Eigengewicht von weniger als 5.000 kg.

Kontakte und Informationen:

Amt für Landmaschinen und biologische Produktion

Brennerstraße 6, 39100 Bozen

Tel (Sachbearbeiter): 0471 415183

Tel (Amt): 0471 415120

PEC: lamagr.bio@pec.prov.bz.it

Informationen finden Sie auch auf der Homepage: www.provins.bz.it/landwirtschaft

Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen zu fehlenden Unterlagen, Einreichfristen, Genehmigungen und Ablehnungen vom Amt mittels zertifizierter elektronischer Post (Pec) zugesendet werden. Kontrollieren Sie deshalb bitte regelmäßig den Posteingang.

Stand zum 20.12.2023 – gültig für die Förderungsperiode 2024

